

SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH

# DAS OBLIGATIONENRECHT

2. ABTEILUNG

DIE EINZELNEN VERTRAGSVERHÄLTNISSE

6. TEILBAND

BESONDERE AUFTRAGS- UND  
GESCHÄFTSFÜHRUNGSVERHÄLTNISSE  
SOWIE HINTERLEGUNG

ARTIKEL 425-491 OR

ERLÄUTERT VON

**DR. GEORG GAUTSCHI**

RECHTSANWALT IN ZÜRICH

ZWEITE, NEU BEARBEITETE AUFLAGE DES VON  
DR. H. BECKER, HANDELSGERICHTSPRÄSIDENT IN ST. GALLEN,  
BEGRÜNDETEN KOMMENTARS



VERLAG STÄMPFLI & CIE, BERN, 1962

Fünfzehnter Titel

Die Kommission

VORBEMERKUNGEN

Übersicht

- 1. Die Kommission, ein qualifizierter fiduziarischer Rechtshandlungsauftrag . . . . . 1
- 2. Die Kommission im System des schweizerischen Auftrags- und Geschäftsführungsrechts . . . . . 3
- 3. Kommission und kaufmännische Handlungsvollmachten . . . . . 4
- 4. Kommission und Trödelvertrag . . . . . 5
- 5. Kommission und Agenturvertrag . . . . . 6
- 6. Kommission und Alleinvertretungsvertrag . . . . . 6
- 7. Kommission und Anweisung . . . . . 7
- 8. Kommission und Speditionsvertrag . . . . . 7
- 9. Besonderheiten der Wertpapier-, namentlich der Börsenkommission . . . . . 8
- 10. Kommission, Börsentermin- und Differenzgeschäfte . . . . . 9
- 11. Die Kommission im internationalen Privatrecht . . . . . 11

1. Die Kommission, ein qualifizierter fiduziarischer  
Rechtshandlungsauftrag

*a.* Die Kommission ist ein *qualifizierter Auftrag*. Gegenstand der dem Auftrag charakteristischen obligatio faciendi (Art.394 N.3) ist hier der Abschluss und die Abwicklung eines *Kaufvertrages* über bewegliche Sachen oder Wertpapiere. Die Kommission ist also ein *Rechtshandlungsauftrag* im Sinne der auf Rechtshandlungen begrenzten Mandatsdefinition von Art. 1703 Codice Civile. Art. 394 N.4. Die Vielfalt des Auftragsgegenstandes (Art.394 N.7) im Rechtshandlungsauftrag ist dem Gegenstand *Kaufvertrag mit der Beschränkung auf bewegliche Sachen oder Wertpapiere* gewichen. *Grundstückskauf* auch im eigenen Namen des Beauf-